



Nicht alle Tiere sind geschützt!

Geltungsbereich des Tierschutzrechts

“ Obwohl immer wieder zu hören ist, die Schweiz habe weltweit das strengste Tierschutzgesetz, sind hierzulande nicht alle Tiere von dessen Schutzbereich erfasst. Geschützt sind grundsätzlich nämlich nur Wirbeltiere, also Säugetiere, Fische, Vögel, Amphibien (Lurche) und Reptilien (Kriechtiere). Die meisten wirbellosen Tiere, die rund 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Schweizer Tierschutzrechts ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Spinnen, Skorpione, Würmer und sämtliche Insekten.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ALEXANDRA SPRING

Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit

Der Grund für den Ausschluss der Wirbellosen vom Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung ist für den Gesetzgeber der – umstrittene – Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind. Nicht berücksichtigt wird bei dieser problematischen Regelung, dass auch viele wirbellose Tiere ein sogenanntes Meideverhalten zeigen, das denselben biologischen Zweck verfolgt wie Schmerzreaktionen bei Wirbeltieren. Zwar sieht das Tierschutzgesetz vor, dass der Bundesrat den Anwendungsbereich (einschliesslich der Strafbestimmungen) auf wirbellose Tierarten, die physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst empfinden, ausdehnen kann. Gebrauch

gemacht wurde von dieser Möglichkeit bisher jedoch nur für Kopffüsser (Tintenfische und Kraken) und Panzerkrebse (Hummer, Langusten etc.), weil bei diesen Tieren haltungsbedingte Schäden nachgewiesen und stressbedingte Verhaltensänderungen beobachtet werden konnten. Aus der Sicht des Tierschutzes wäre eine Ausweitung des Schutzbereichs auf sämtliche Tiere, wie dies in Deutschland und Österreich übrigens bereits seit vielen Jahren Realität ist, indes längst überfällig.

Qualvolle Tötung von Wirbellosen ist nicht strafbar

Weil Wirbellose vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts nicht erfasst werden, sind Tierquälereien wie beispielsweise Misshandlungen, Vernach-



Weinbergschnecken sind immerhin kantonal als geschützte Tierart erfasst.

lässigungen oder die Tötung auf qualvolle Weise oder aus Mutwillen an ihnen nicht strafbar. Strafrechtlich relevant ist eine Verletzung oder Tötung von Wirbellosen nur dann, wenn die Tiere jemandem gehören, wie dies etwa bei einem Honigbienenenschwarm oder einer als Heimtier gehaltenen Vogelspinne der Fall ist. Auch wenn alle Tiere – auch Wirbellose – in der Schweiz schon seit 2003 nicht mehr als Sachen gelten, wird ihre Verletzung oder Tötung als Sachbeschädigung sanktioniert. Im Gegensatz zu Tierquälereien, die als Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt werden (das bedeutet, dass die zuständigen Strafbehörden verpflichtet sind, möglichen Hinweisen auf die Täterschaft sorgfältig und gewissenhaft nachzugehen, wenn entsprechende Indizien vorliegen), ist bei einer Sachbeschädigung eine Anzeige des Eigentümers notwendig.

Wirbellose als Heimtiere

Neben der Tatsache, dass Misshandlungen, qualvolle Tötungen und andere Tierquälereien an einer Vogelspinne tierschutzrechtlich nicht strafbar sind, fehlen für solche als Heimtiere gehaltene Wirbellose zudem verbindliche rechtliche Vorgaben zur Haltung und zum Umgang mit ihnen, so etwa bezüglich Grösse und Ausstattung der Gehege. Schliesslich kommt hinzu, dass die Behörden bei tierschutzrelevanten Haltungen keine Möglichkeit haben, die Tiere zu beschlagnahmen, Tierhalteverbote auszusprechen oder Auflagen (beispielsweise Ausbildungen, Reduktion des Tierbestands etc.) zu verfügen, wie dies bei Hunden, Katzen oder auch bei Nutztieren vorgesehen ist.

Damit Vogelspinnen, Skorpione und andere Wirbellose tiergerecht gehalten werden, sollte sich ein Halter trotz fehlender Gesetzesvorschriften unbedingt umfassend über die Haltungsbedürfnisse der Tiere informieren. Auskünfte zu Gehegen und Ausstattungen finden sich in Internetforen oder bei spezialisierten Institutionen.

Artenschutz

Immerhin stehen einige wildlebende wirbellose Tiere unter Artenschutz, beispielsweise verschiedene Libellen-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten oder Weinbergschnecken. Es ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder in Gewahrsam zu nehmen. Zudem darf man sie weder lebend noch tot – einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester – mitführen, versenden, anbieten, ausführen, anderen überlassen, erwerben, in Gewahrsam nehmen oder bei solchen Handlungen mitwirken.

Aus der Ordnung der Hautflügler, zu der weit über 150 000 Arten gehören, sind jedoch nur die hügelbildende Rote Waldameise und die Amazon-Ameise als geschützte Arten erfasst. Die ebenfalls zu den Hautflüglern gehörenden Bienen, Wespen und Hornissen sind hingegen nicht geschützt. Gegen 300 Wildbienenarten werden jedoch zumindest indirekt durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt, da sie auf der vom zuständigen Bundesamt herausgegebenen Roten Liste der gefährdeten Arten aufgeführt sind, und ihre Lebensräume somit als schützenswert gelten. Ihre Beseitigung durch technische Eingriffe bedarf einer Interessenabwägung. Lässt sich ein Eingriff nicht vermeiden, ist für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz des Lebensraumes zu sorgen.

Hummer, Futtertiere und Insektenburger

Als Panzerkrebse sind Hummer seit 2008 vom Schutzbereich der Tierschutzgesetzgebung erfasst. Die Betäubungspflicht, die für Wirbeltiere schon lange gilt, wurde jedoch erst 2018 auf Hummer ausgeweitet. Somit ist das Kochen bei lebendigem Leib, bei dem Bewusstlosigkeit und Tod erst nach einem teil-



Trotz mehreren Schweizer Crevetten-Farmen existieren für die Haltung und Tötung der Tiere keine verbindlichen Vorschriften.

Bilder: stock.adobe.com

weise minutenlangem Todeskampf eintreten, in der Schweiz endlich verboten. Die Tiere müssen vor dem Kochen mittels Elektrizität oder mechanischer Zerstörung der Nervenzentren im Gehirn betäubt werden. Bei korrekter Anwendung kommt es dabei zur unmittelbaren Ausschaltung der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, womit die Betäubung und Tötung gleichzeitig erfolgen.

Nach wie vor keine Anwendung des Tierschutzrechts erfahren demgegenüber die zahlreichen Insektenarten, die als Futtermittel zur Ernährung exotischer Heimtiere oder als Proteinquelle für Fische oder andere zur Nahrungsmittelgewinnung gehaltene Tiere gezüchtet und meist unter wenig artgerechten Bedingungen in Kleinstbehältnissen gehalten werden. Dasselbe gilt für Mehlwürmer, Grillen und Heuschrecken, die seit einiger Zeit auch in der Schweiz als Nahrungsmittel für den Menschen zugelassen sind und etwa in Form von Insektenburgern ihren Weg auf den Teller finden.

Shrimps-Farmen in der Schweiz

Aufgrund der grossen Nachfrage nach Fisch und anderen Wasserlebewesen boomt die Zucht dieser Tiere weltweit; seit einigen Jahren werden auch hierzulande mehrere Crevetten(Shrimps)-Farmen betrieben. Hierfür werden die



Sämtliche Insekten – auch solche, die zu Burgern verarbeitet werden – sind vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen.

Larven der Tiere eingeflogen und dann in Massentierhaltungsanlagen grossgezogen. Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz jährlich rund 9000 Tonnen Crevetten – mehr als ein Kilogramm pro Person – verzehrt werden und der Lebendimport der Tiere mit massiven Qualen verbunden ist, sind regionale Produktionsstätten grundsätzlich zu begrüssen. Problematisch ist jedoch, dass Shrimps als Wirbellose nicht der Schweizer Tierschutzgesetzgebung unterstehen. Dies hat zur Folge, dass die Tierhaltung in solchen Zuchten weder tierschutzrechtlich geregelt noch vom jeweiligen kantonalen Veterinärdienst überprüft wird. Auch die Betäubung und Tötung der Tiere fallen nicht unter das Tierschutzgesetz.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist diese Gesetzeslücke unhaltbar. Dies umso mehr, als Zehnfüsserkrebse, zu denen auch Crevetten gehören, bis 2008 im Tierversuchsbereich den Tierschutzbestimmungen unterlagen und im ursprünglichen Entwurf der total revidierten Tierschutzverordnung von 2006 in den Schutzbereich aufgenommen worden waren. Doch obwohl auch Garnelen erwiesenermassen empfindungsfähig sind, wurde der Anwendungsbereich (generell wie auch bei Tierversuchen) schliesslich auf Panzerkrebse (Hummer, Langusten etc.) beschränkt. Nachdem eine Petition des Vereins fair-fish mit Unterstützung zahlreicher Organisationen 2015 erfolgreich zustande gekommen war, wurde das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beauftragt, die Forderung der Petition zu prüfen und eine entsprechende Änderung der Tierschutzgesetzgebung zu veranlassen, sodass alle Zehnfüsserkrebse – also auch Crevetten – vom Schutzbereich erfasst sind. Leider ist das Anliegen bis heute nicht umgesetzt worden.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungsebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR